

**B 150 Schuldenbremse SNB**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. März 2023	Anträge der PFK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung KR
	<b>Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Januar 2023<sup>1</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 <sup>2</sup> (Stand 1. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 7 Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Aufgaben- und Finanzplan</p> <p><sup>1</sup> Zeichnet sich im Aufgaben- und Finanzplan eine Überschreitung der Schuldengrenze ab oder liegt der Ertragsüberschuss des Ausgleichskontos im letzten Planjahr unter 100 Millionen Franken, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</p> <p><sup>1</sup> Im Aufgaben- und Finanzplan ist anzustreben, dass der Handlungsspielraum bei den Nettoschulden zur Einhaltung der Schuldengrenze und der Saldo des statistischen Ausgleichskontos mindestens 100 Millionen Franken plus den doppelten Betrag der durchschnittlich eingeplanten jährlichen Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank betragen.</p>	

<sup>1</sup> B 150-2023<sup>2</sup> SRL Nr. [600](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. März 2023	Anträge der PFK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung KR
	<sup>1bis</sup> Zeichnet sich im letzten Planjahr des Aufgaben- und Finanzplans ab, dass beim Handlungsspielraum bei den Nettoschulden oder beim Saldo des Ausgleichskontos der Mindestbetrag gemäss Absatz 1 unterschritten wird, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert diese in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.	
§ 7a Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Voranschlag	§ 7a Abs. 3 (neu)  <sup>3</sup> Liegt der im Voranschlag berücksichtigte Ertrag aus der Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank unter dem im Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres für das erste Planjahr eingeplanten Wert, erhöht sich der gemäss Absatz 2 zulässige Aufwandüberschuss um diese Differenz.	
§ 20i Leistungsvereinbarung  <sup>2</sup> Das Departement oder die Dienststelle berücksichtigt dabei die der Aufgabe zugrunde liegenden Spezialgesetze sowie das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 <sup>3</sup> und das Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996 <sup>4</sup> .		§ 20i Abs. 2 (geändert)  <sup>2</sup> Das Departement oder die Dienststelle berücksichtigt dabei die der Aufgabe zugrunde liegenden Spezialgesetze sowie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 <sup>5</sup> , das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. September 2022 <sup>6</sup> und das Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996 <sup>7</sup> .

<sup>3</sup> SRL Nr. [733](#)

<sup>4</sup> SRL Nr. [601](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [733b](#)

<sup>6</sup> SRL Nr. [733c](#)

<sup>7</sup> SRL Nr. [601](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 20. März 2023	Anträge der PFK vom 29. März 2023 für die 2. Beratung KR
<p>§ 42 Konsolidierungskreis</p> <p><sup>1</sup> Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt</p> <p>c. das Luzerner Kantonsspital, d. die Luzerner Psychiatrie,</p>	<p>§ 42 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden. Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt</p> <p>c. (geändert) die Luzerner Kantonsspital Gruppe, d. (geändert) die Luzerner Psychiatrie AG,</p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Die Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>	